

Maschinenliste „Baden-Württemberg“¹

Liste der im Unterricht einsetzbaren Maschinen und Werkzeuge

Beschäftigungsvoraussetzungen für Lehrkräfte beim Umgang mit Maschinen an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg²

Grundsätzlich gelten folgende Vorgaben für den Umgang mit Maschinen:

- Nur fachkundige Lehrkräfte dürfen an Maschinen und Geräten jeglicher Art arbeiten und andere in die Tätigkeiten an und mit der Maschine unterweisen und einweisen.
Fachkunde wird u. a. durch die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung „Technisches Arbeiten 1 – TA1“ (oder bis 2024 durch den „kleinen Schulmaschinenschein“) erworben.
- Die Lehrkraft muss sich mit den an der Schule vorhandenen Maschinen und Geräten vertraut machen und die Inhalte der Bedienungsanleitungen kennen.
- Alle sicherheitsrelevanten Elemente müssen an den Geräten und Maschinen angebracht sein. Die Lehrkraft muss mit den Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein und diese einhalten.
- Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung schließt die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ein. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen muss überprüft werden.
Für die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können die Muster-Gefährdungsbeurteilungen des Kultusministeriums verwendet werden.
- Betriebsanweisungen und/oder Unterweisungshilfen für wichtige Grundarbeitsgänge sind in Maschinennähe auszuhängen.
Für die Erstellung der Betriebsanweisungen können die Muster des Kultusministeriums verwendet werden.
- Geräte und Maschinen müssen vor Inbetriebnahme durch eine Sicht- und Funktionsprüfung auf ihre Sicherheit überprüft werden.
- Lehrkräfte, die mit Maschinen umgehen, sind jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (siehe Muster-Dokumentation).

Grundvoraussetzung für den Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Maschinen und Geräten an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg²

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur an ihnen erlaubten Maschinen oder Geräten arbeiten. Tätigkeitsbeschränkungen und -verbote der Maschinenliste Baden-Württemberg sind zu beachten.
- Schülerinnen und Schüler, die erst in einer höheren Klassenstufe mit dem praktischen Arbeiten an Maschinen oder Geräten beginnen, müssen für einen angemessenen Zeitraum auch die Tätigkeitsbeschränkungen der vorherigen Klassenstufen durchlaufen (s. folgende Tabelle). Die Lehrkraft entscheidet verantwortungsvoll über einen Wechsel in die nächste Stufe.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen eine sorgfältige Einweisung durch eine fachkundige Lehrkraft über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen erhalten. Diese ist regelmäßig zu wiederholen. Fachkundig sind Lehrkräfte, die erfolgreich an der Qualifizierung „technisches Arbeiten 1 – TA1“ teilgenommen haben (oder bis 2024 den „kleinen Schulmaschinenschein“ erworben haben).
- Die einschlägigen Sicherheitsrichtlinien im Umgang mit Geräten und Maschinen müssen beachtet werden.
- Das Gewicht und die Leistung der von den Schülerinnen und Schülern bedienten Maschinen oder Geräte müssen auf deren körperlichen Voraussetzungen und geistige Reife abgestimmt sein.

¹ Verfasser: AG Sicherheit – Stand: Januar 2026

² Vgl. RICHTLINIE ZUR SICHERHEIT IM UNTERRICHT (RiSU) Empfehlung der Kultusministerkonferenz; I – 4.3 Tätigkeiten mit Maschinen und Geräten, 2023, S. 46f; Die RiSU wurde in Baden-Württemberg vom Kultusministerium nicht für die Schulen verbindlich erklärt, kann aber als Arbeits- und Orientierungshilfe herangezogen werden. Ein Rechtsanspruch ist hieraus jedoch nicht abzuleiten.

Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten an allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg

Die Qualifikation „Technisches Arbeiten 1 – TA 1“ berechtigt zum

- eigenständigen Umgang mit sowie
- zur Unterweisung und Einweisung von Schülerinnen und Schülern in die Handhabung folgender Werkzeuge, Elektrokleingeräte und Maschinen:

Maschinen- und Geräteinsatz im Unterricht	Art und Umfang der Aufsicht in den Jahrgangstufen*		
	5/6	7/8	ab 9
Abkantvorrichtung (thermisch); Kunststoffbiegegerät	TS	S	S
Akku-Bohrschrauber	A	TS	S
Dekupiersäge (elektrisch)	A	S	S
Filament-3D-Drucker	A	TS	S
Handwerkzeuge	TS	S	S
Heißklebepistole	A ¹	TS	S
Heißluftgerät mit Gebläse	A	A	TS
Laserbearbeitungsmaschinen (Lasercutter, Lasergravierer)	A	A	TS
Lötstation LötKolben (elektrisch)	TS	S	S
Stationäre CNC-Fräsmaschine („Koordinatentisch“)	A	TS	S
Schwingschleifmaschine (elektrisch) - nur mit Staubabsaugung - ²	TS	S	S
Stationäre Bandschleifmaschine (elektrisch) - nur mit Staubabsaugung - ²	-	TS	S
Styropor-Heißdraht-Schneider	TS	S	S
Tellerschleifmaschine (elektrisch)- nur mit Staubabsaugung - ²	A	TS	S
Tisch- und Ständerbohrmaschine (elektrisch)	A	TS	S

¹ bei Niedertemperaturklebepistolen TS

² Je nach Bedarf nur eine Schleifmaschine an der Schule verwenden; STOP-Prinzip beachten.

Maschinen und Geräte in deren Handhabung ausschließlich ausgebildete Techniklehrkräfte unterweisen und einweisen dürfen:

Maschinen- und Geräteinsatz im Unterricht	Art und Umfang der Aufsicht in den Jahrgangstufen*		
	5/6	7/8	ab 9
Hart- und Weichlöten mit offener Flamme	-	A	A
Stichsäge (elektrisch)	A	TS	TS
Handblechschere mit Übersetzung	-	A	TS
Tiefziehgerät	A	TS	S

* Art und Umfang der Aufsicht

-	Einsatz nicht vorgesehen	für Schülerinnen und Schüler sind Tätigkeiten an dieser Maschine verboten
A	unter Aufsicht	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrerin oder der Lehrer steht daneben und beaufsichtigt den Vorgang
TS	teilselbstständig	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet selbstständig an der Maschine oder mit dem Gerät, befindet sich jedoch im Blickfeld der Lehrerin oder des Lehrers
S	selbstständig	Die Schülerin oder der Schüler arbeitet selbstständig an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrkraft ist während der Tätigkeit grundsätzlich im Fachraum und beaufsichtigt im Rahmen der Dienstpflicht